

Horst Marburger

WALHALLA

Als Rentner alle Ansprüche voll ausschöpfen

Das leisten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

11., aktualisierte Auflage

eBOOK



[Wissen für die Praxis]

Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist in § 9 SGB V geregelt. Ihr kann insbesondere beitreten, wer nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung diese freiwillig fortsetzen will.

Beispiel:

Jemand scheidet am 31.08. aus der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer aus. Er ist ab 01.09. Rentenbezieher. Aufgrund des Rentenbezugs wird er aber nicht pflichtversichert, weil er die Vorversicherungszeit nicht erfüllt hat.

Ergebnis:

Der Rentner ist freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung als Arbeitnehmer wird der Rentner im Rahmen der sogenannten obligatorischen Anschlussversicherung (§ 188 Abs. 4 SGB V) freiwilliges Mitglied der Krankenkasse.

Die freiwillige Mitgliedschaft kann gekündigt werden, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt. Allerdings muss das Mitglied in einem solchen Fall das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen.

Der GKV-Spitzenverband hat am 17.06.2014 grundsätzliche Hinweise zur obligatorischen Anschlussversicherung herausgegeben.

Die obligatorische Anschlussversicherung gilt nicht, wenn die Krankenkasse trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten weder den Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt des Mitglieds im Inland ermitteln konnte. Einzelheiten zu den Ermittlungspflichten der Krankenkassen regelt der GKV-Spitzenverband. Die Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Besonderheiten gelten im Übrigen für Saisonarbeitskräfte.

Freiwillig versichert ist aber auch ein bisher Familienversicherter, der nunmehr eine Rente bezieht. Hier ist allerdings zu beachten, dass er familienversichert bleibt, wenn sein Gesamteinkommen (das beispielsweise allein in einer Rente bestehen kann) monatlich ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet. 2019 sind hier 445 Euro maßgebend.

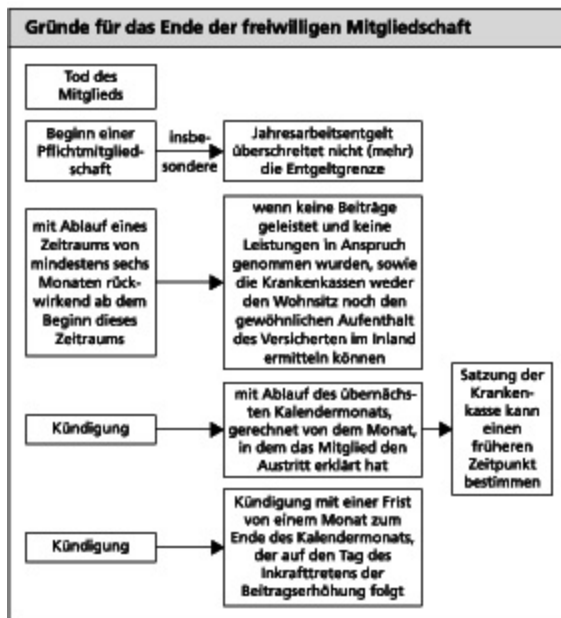
! WICHTIG:

Bei Renten wird als Gesamteinkommen der Zahlbetrag der Rente berücksichtigt. Lediglich der Teil der Rente, der auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfällt, wird nicht herangezogen.

💡 PRAXIS-TIPP:

Welcher Teil der Rente hier anrechnungsfrei ist, ergibt sich aus dem Rentenbescheid. Selbstverständlich ist es auch möglich, sich in dieser Hinsicht vom Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

Scheidet jemand aus der Familienversicherung aus, weil er eine Rente über dem genannten Betrag bezieht, wird er im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung freiwillig versichert. Die früher geforderte Vorversicherungszeit für die freiwillige Versicherung hat dadurch keine Bedeutung mehr.



Bezüglich der Vorversicherungszeiten ist zu beachten, dass die Vorversicherungszeit zwölf Monate zusammenhängend verlaufen muss, jedoch nicht für 24 Monate.

Zuständige Krankenkasse

Die zuständige Krankenkasse für die Durchführung der Rentnerkrankenversicherung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Vielmehr hat der Versicherte ein Wahlrecht unter sehr vielen Krankenkassen.

Rechtsgrundlage ist § [173](#) SGB V. Die Vorschrift gilt sowohl für pflichtversicherte als auch für freiwillig versicherte Personen. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können eine der folgenden Krankenkassen wählen:

- Ortskrankenkasse (AOK) des Beschäftigungs- oder Wohnorts
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt
- Betriebs- oder Innungskrankenkasse (BKK oder IKK), wenn der Betreffende in dem Betrieb beschäftigt ist, für den die BKK oder IKK besteht
- BKK oder IKK, wenn die Satzung der betreffenden Krankenkasse dies vorsieht – hier wird von der geöffneten BKK oder IKK gesprochen
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat
- Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist

Ausnahmen von der Wahlfreiheit gelten für Versicherte der Krankenversicherung der Landwirte und der Künstlersozialversicherung.

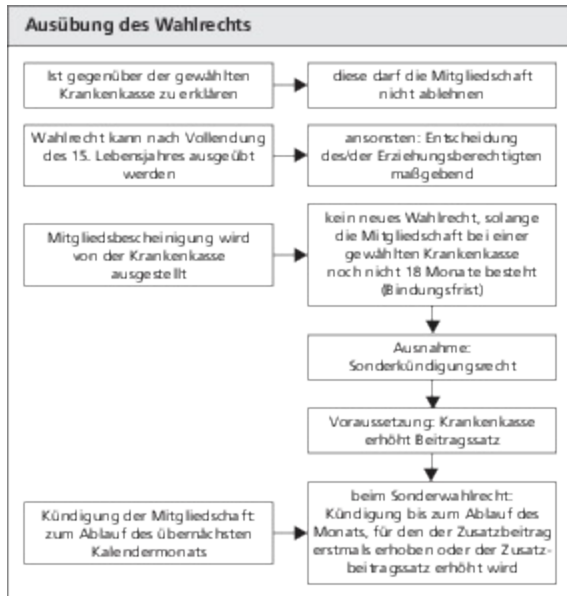
Sind beide Ehegatten Mitglieder verschiedener Krankenkassen, kann die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse des anderen Ehegatten gewählt werden. Wechselt der Ehegatte die Krankenkasse, kann der Rentner/Rentenantragsteller ihm folgen.

Außer den vorstehend aufgeführten Krankenkassen können versicherungspflichtige Rentner und Rentenantragsteller zusätzlich die Krankenkasse wählen, bei der ein Elternteil versichert ist. Dabei kommt es auf die Art der Versicherung nicht an. Versicherte Rentner können im Übrigen zusätzlich die BKK oder IKK wählen, wenn sie früher in einem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den eine BKK oder IKK besteht.

Die bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen Pflichtversicherten, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben oder eine solche Rente beziehen, werden

(weiterhin) kraft Gesetzes bei diesen Krankenkassen versichert. Ein Wahlrecht zu einer nichtlandwirtschaftlichen Krankenkasse besteht nicht.

Wahlrecht



! WICHTIG:

Ein Rentenantragsteller oder Rentner kann der bisherigen Krankenkasse erst kündigen, wenn die 18-monatige Bindungsfrist abgelaufen ist.

Beispiel:

| | |
|---|------------|
| Krankensassenwechsel als freiwilliges Mitglied zur Krankenkasse A zum | 01.03.2019 |
| Rentantrag und gleichzeitige Wahl der Krankenkasse B am | 15.08.2019 |
| Beschäftigungsverhältnis endet am | 30.09.2019 |
| Rentanbeginn am | 01.10.2019 |

Ein Krankensassenwechsel zur Krankenkasse B ab 01.09.2019 ist nicht möglich, da die 18-monatige Bindungsfrist zur Krankenkasse A noch nicht erfüllt ist.

Die Krankenkasse kann lediglich dann gewechselt werden, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller die Mitgliedschaft bei seiner bisherigen Krankenkasse wirksam gekündigt hat. Als Nachweis dient die von der bisherigen Krankenkasse innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung auszustellende Kündigungsbestätigung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse.

Beispiel:

| | |
|---|------------|
| Kündigung der seit 01.01.2018 bestehenden Mitgliedschaft am | 08.08.2019 |
| Kündigung zum | 31.10.2019 |
| Ende der Bindungsfrist am | 30.06.2019 |
| Ausstellung der Kündigungsbestätigung am | 09.08.2019 |

Der Krankenkassenwechsel vollzieht sich zum 01.11.2019, da die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt worden ist und die 18-monatige Bindungsfrist bereits am 30.06.2019 erfüllt war.

Wird vom Rentner oder Rentenantragsteller eine Kündigung für einen Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem noch kein Krankenkassenwechsel möglich ist, weil beispielsweise die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, hat die Krankenkasse die Kündigung in eine solche zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzudeuten.

Beispiel:

| | |
|---|------------|
| Kündigung der seit 01.01.2018 bestehenden Mitgliedschaft am | 07.12.2018 |
| Kündigung zum | 28.02.2019 |
| Ende der Bindungsfrist am | 30.06.2019 |

Ein Krankenkassenwechsel vollzieht sich nicht zum 01.03.2019, da die 18-monatige Bindungsfrist noch nicht erfüllt ist und die Kündigung nicht fristgerecht erklärt wurde.

Trotzdem ist die Kündigung so umzudeuten, als wenn sie im Monat April 2019 ausgesprochen worden wäre, damit sich zum 01.07.2019 ein Krankenkassenwechsel vollziehen kann.

Wie im vorausgegangenen Schaubild (Ausübung des Wahlrechts) erwähnt, gibt es ein Sonderkündigungsrecht. Dieses besteht, wenn eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag einführt oder erhöht.

In einem solchen Fall muss die Kündigung bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitragsatz erhoben oder erhöht wird.

Beispiel:

| | |
|--|------------|
| Einführung eines Zusatzbeitrags zum | 01.08.2019 |
| Die Kündigung muss der Krankenkasse spätestens vorliegen bis zum | 30.08.2019 |